

Antrag 49/I/2019**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission: Annahme (Konsens)****Insolvenzgeldzeitraum verlängern und Insolvenzgeldanspruch ausbauen**

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, den In-
2 solvenzgeldzeitraum auf sechs Monate zu verlängern.
3 Zudem ist ein Insolvenzgeldanspruch auch vorzusehen,
4 wenn ein Arbeitnehmer nach der Insolvenz für die Masse
5 oder den Schuldner weiterarbeitet, aus Liquiditätsmangel
6 seine dadurch entstehenden Entgeltansprüche aber nicht
7 erfüllt werden.

8

9

10 Begründung

11 1. Nach §§ 165 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbu-
12 ches (SGB III) erhalten Arbeitnehmer im Insolvenzfall In-
13 solvenzgeld. Damit wird grundsätzlich sichergestellt, dass
14 offene Entgeltrückstände während der letzten drei Mona-
15 te vor der Insolvenzeröffnung ausgeglichen werden. Das
16 Insolvenzgeld wird aus einer Arbeitgeberumlage finan-
17 ziert - §§ 358 SGB III.

18

19 2. Der Insolvenzgeldzeitraum ist deutlich zu kurz. Erfah-
20 rungen gerade in Ostdeutschland zeigen, dass oft für ei-
21 nen sehr viel längeren Zeitraum Entgeltrückstände auf-
22 laufen. Die Arbeitnehmer arbeiten in der Hoffnung auf ei-
23 ne Verbesserung der Situation ihres Arbeitgebers weiter,
24 oft weil sie ohne Arbeitsplatzalternative sind. Dies gebie-
25 tet eine Verlängerung.

26 Dadurch wird auch der Zeitraum erweitert, während des-
27 sen im Vorfeld einer Insolvenz die die Fortführung der Ar-
28 beit im Vorgriff auf das Insolvenzgeld finanziert und ein
29 Erwerber für den Betrieb gesucht werden kann. Dieser län-
30 gere Vorfinanzierungszeitraum erhöht die Chancen für ei-
31 ne Übernahme und nimmt den Zeitdruck aus dem Verfah-
32 ren. Missbräuche sind ausgeschlossen, weil eine derartige
33 Vorfinanzierung der Zustimmung der Bundesagentur für
34 Arbeit bedarf - § 170 Abs. 4 SGB III.

35

36 3. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts
37 (BSG) ergeben sich strukturelle Lücken beim Insolvenz-
38 geld. Es geht davon aus, dass dann, wenn ein Arbeitgeber
39 insolvent geworden ist, auch bei Fortführung eines Betrie-
40 bes kein erneuter Insolvenzgeldanspruch entstehen kann,
41 solange die ursprüngliche Zahlungsunfähigkeit andauert.
42 Es verlangt, dass der Arbeitgeber wieder zahlungsunfähig
43 geworden ist (dazu Urteil vom 9. Juni 2017 – B 11 AL 14/16
44 R).

45 Durch diese Rechtsprechung können in Situationen
46 Schutzlücken entstehen, bei denen das Insolvenzrecht
47 einen Schnitt in der insolvenzrechtlichen Situation
48 macht, der die weitere Tätigkeit des Betriebes ermöglicht.
49 Dann entstehen den Arbeitnehmern grundsätzlich bei

50 Weiterarbeit auch erneute Entgeltansprüche, die grund-
51 sätzlich voll zu befriedigen sind. Diese Ansprüche sind
52 dann nicht durch Insolvenzgeld abgesichert. Das betrifft
53 zunächst den Fall, dass zur Rettung eines Unternehmens
54 ein Insolvenzplan nach §§ 217 ff InsO aufgestellt wird, der
55 sich aber letztlich nicht als tragfähig erweist (BSG Urteil
56 vom 21. November 2002 – B 11 AL 35/02 R). Es betrifft
57 ferner Fälle, in denen der Insolvenzverwalter Vermögen
58 aus einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners nach
59 § 35 Abs. 2 iVm § 295 Abs. 2 InsO freigibt, damit dieser
60 weiterwirtschaften und aus den Gewinnen Zahlungen
61 an die Masse leisten kann (BSG Urteil vom 9. Juni 2017
62 – B 11 AL 14/16 R). Außerdem geht es darum, dass ein
63 Arbeitnehmer weiter für die Masse tätig ist und seine
64 dadurch entstehenden Entgeltansprüche nicht befriedigt
65 werden können, weil die Masse unzulänglich iSv §§ 208 ff.
66 der Insolvenzordnung wird, also nicht zur Erfüllung aller
67 nach der Insolvenzeröffnung entstandenen Forderungen
68 ausreicht (BSG Urteil vom 17. Mai 1989 – 10 RAr 10/88).

69 Die Fälle haben gemeinsam, dass nach insolvenzrechtli-
70 chen Wertungen nach der Eröffnung weiter gearbeitet
71 werden soll, um die Ziele des Insolvenzrechts zu erfüllen.
72 Dafür wird die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer weiter
73 in Anspruch genommen und es entstehen erneut Ansprü-
74 che auf Arbeitsentgelt. Trotzdem werden sie der Siche-
75 rung durch das Insolvenzgeld entzogen. Dies ist im Inter-
76 esse des Sozialschutzes der Arbeitnehmer nicht hinnehm-
77 bar.